

An die
Marktgemeinde Aigen-Schlägl
Marktplatz 14
4160 Aigen-Schlägl

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters: _____
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person: _____

Anschrift: _____ 4160 Aigen-Schlägl

Geburtsdatum: _____ Telefon: _____

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift/Ortschaft: _____, 4160 Aigen-Schlägl Lageplan anbei

Grundstück Nr.: _____ Katastralgemeinde: Schlägl

Grundstückseigentümer: _____

Zustimmung des Grundstückseigentümers: Lt. Veranstalter vorhanden
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

Sonnwendfeuer Petersfeuer _____

Abbrenndatum: _____ **Beginn:** __:__ Uhr

Ich nehme zur Kenntnis, dass die rechtlichen Vorgaben der beiliegenden Oö. Brauchtums- feuer-Verordnung (LGBl. Nr. 9/2011) und der Waldbrandschutzverordnung einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person / Unterschrift des Veranstalters:

.....

Ergeht zur Kenntnis an: lwz@ooelfv.at

- Polizeiinspektion Ulrichsberg, 4161 Ulrichsberg; E-Mail: PI-O-Ulrichsberg@polizei.gv.at

- FF Aigen: 09101@ro.ooelfv.at

- FF-Schlägl: kontakt@ff-schlaegl.at

Oö. Brauchtumsfeuer-Verordnung (gültig seit 23.02.2011)

Die Verordnung gilt für Brauchtumsveranstaltungen, die durch volkstümliche Übung in der Region traditionell anerkannt sind (z.B. Sonnenwende oder sonstiger Brauchtumstag).

Brauchtumsfeuer dürfen bis zu zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem das Brauchtum begründenden Datum abgebrannt werden.

Für Brauchtumsfeuer dürfen nur biogene Materialien (wie Holz, Baumschnitt) in trockenem Zustand verwendet werden.

Das Brauchtumsfeuer ist vom Veranstalter spätestens zwei Werktage vor dessen Beginn der zuständigen Gemeinde zu melden.

Der Veranstalter hat das Feuer zu beaufsichtigen, geeignete Löschhilfen bereitzuhalten, Maßnahmen gegen eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers und erforderliche Schutzmaßnahmen (gegen Funkenflug, starke Rauchentwicklung) für die Nachbarschaft zu treffen, nach Abbrand das Feuer gänzlich zu löschen oder durch eine Brandwache zu beaufsichtigen. Bei starkem Wind oder bei Dürre darf das Feuer nicht entzündet werden